

# Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Diözese Trier

Die Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Diözese Trier vom 27. März 1974 (KA 1974 Nr. 79) in der Fassung vom 20. Oktober 2004 (KA 2004 Nr. 244) wird wie folgt geändert:

## I. Änderung der Wahlordnung

§ 9 Absatz 1 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wahlpersonen eines jeden Dekanats werden von dem Dechanten zu einer Wahlversammlung einberufen. Die Wahlversammlung kann auch digital, als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. Statt einer Wahlversammlung kann die Wahl der Dekanatskandidatinnen und Dekanatskandidaten auch durch Briefwahl erfolgen. Eine Kombination zwischen Wahlversammlung und Briefwahl ist zulässig. Absatz 3 ist zu beachten. Die Wahlversammlung wählt in geheimer Abstimmung aus den von den Kirchengemeinden benannten Kandidatinnen und Kandidaten die Kandidatin oder den Kandidaten des Dekanats aus. Auch bei Briefwahl oder bei Kombination von Wahlversammlung und Briefwahl erfolgt die Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten des Dekanats durch geheime Abstimmung der Wahlpersonen. Stimmen alle Wahlpersonen zu, kann auf geheime Wahl verzichtet und offen abgestimmt werden.“

## II. Inkrafttreten

Die Regelung in Abschnitt I tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Die für die Inkraftsetzung erforderliche Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des Bistums Trier ([www.bistum-trier.de](http://www.bistum-trier.de)). Die hiernach erfolgende Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Trier geschieht zu Zwecken der Dokumentation.

Trier, den 25. Mai 2021

(L.S.)

Dr. Stephan Ackermann  
Bischof von Trier